

regelungen beherrscht, sich mit ihnen voll identifiziert und sie in ihrer Einheit von Einhaltung und Durchsetzung allseitig verwirklichen hilft.

7.1. Zu den gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten der Strafgefangenen und ihrer Verwirklichung im Arbeitsprozeß

Allgemeingültige Rechte und Pflichten stellen für den davon berührten Personenkreis bedeutsame, sie unmittelbar selbst betreffende Regelungen dar. Das zeigt sich am eindrucksvollsten an den im Kapitel 1 unserer sozialistischen Verfassung enthaltenen Grundrechten und Grundpflichten. Sie sind an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden und bringen, davon ausgehend, das grundlegende politisch-rechtliche Verhältnis in seiner untrennbaren Einheit von Rechten und Pflichten zum Ausdruck.

Im Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. Februar 1967 wird in, § 2 Abs. 1 bestimmt, daß die Staatsbürgerschaft der DDR den Bürgern unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte garantiert und gleichzeitig von ihnen die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten fordert. Grundlage für diese gesetzliche Regelung bilden die Artikel 19 und 20 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Damit wird deutlich, daß sich die Rechte und Pflichten des einzelnen Bürgers immer von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat, von seiner Staatsbürgerschaft ableiten. Die Rechte und Pflichten sind stets mit einem bestimmten Rechtsverhältnis verbunden und juristisch fixiert.

Die in der Verfassung unseres sozialistischen Staates festgelegten staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Bürger widerspiegeln den wahrhaft demokratischen und humanistischen Charakter der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Diese Grundpositionen zu den Beziehungen der Bürger und ihren Gemeinschaften sind nicht nur Verfassungsgrundsatz, sondern täglich zu beweisende gesellschaftliche Wirklichkeit. Sie durchdringen auch alle anderen gesetzlichen Regelungen, wie z. B. das Arbeitsgesetzbuch oder das Zivilgesetzbuch.

In entsprechender Weise bestimmen sie auch die Regelungen des StVG. Dabei liegt es im Wesen der Strafen mit Freiheitsentzug begründet, daß sie bei den dazu Verurteilten notwendigerweise mit Beschränkungen, insbesondere der äußeren Bewegungs- und Handlungsfreiheit, verbunden sind. Davon werden auch für die Zeitdauer des Vollzugs einige staatsbürgerliche Rechte betroffen. Das entspricht durchaus dem Grundanliegen des sozialistischen Humanis-